



Allgemeine Regelungen bei übertragbaren Erkrankungen

- Massgebend für den Schul-, Kindergarten- und Schülerclub-Besuch sind der Krankheitszustand bzw. Allgemeinzustand des Kindes sowie die Beurteilung durch die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt. Im Falle bestimmter übertragbarer Erkrankungen (siehe pdf «Richtlinien für die Dauer des Schulausschlusses bei übertragbaren Krankheiten») an Schulen ist der Schularzt für die Ausbruchsdämmung zuständig. Er bestimmt, ob für eine Klasse oder eine ganze Schule Massnahmen ergriffen werden müssen. Die Information über allfällige Massnahmen an die Eltern erfolgt in Absprache mit dem Schularzt durch die Schulleitung.
- Grundsätzlich gilt: **Kinder mit Fieber bleiben zu Hause.** Die Schule ist befugt, kranke Kinder nach Hause zu schicken (nach Avisierung der Eltern und nach Sicherstellung, dass jemand zu Hause ist). Nach öffentlichem und privatem Arbeitsrecht dürfen arbeitstätige Eltern 3 Tage für das kranke Kind sorgen und der Arbeit fernbleiben (6 Tage insgesamt, wenn die Mutter und der Vater nacheinander zu Hause bleiben) oder so lange, bis die Eltern eine Betreuung für das Kind organisiert haben. Beanspruchen die Eltern eine längere Dauer, so ist dem Arbeitgeber ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Nach einer Erkrankung soll das Kind bei der Rückkehr in die Schule / in den Kindergarten / in den Schülerclub **mindestens einen Tag (24 Stunden) fieberfrei** sein, damit sichergestellt ist, dass es keinen Rückfall erleidet.
- Grundsätzlich ist der Schul-, Kindergarten- und Schülerclub-Besuch von gesunden Geschwistern eines erkrankten Kindes gestattet, sofern keine anderen ärztlichen Weisungen erfolgen (z.B. im Falle eines Masernausbruches Ausschluss eines (noch) gesunden Geschwisters, das nicht gegen Masern geimpft ist).

24.02.2020

